



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. August 2013

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede im Bereich der Auenflächen „Hennenohl / Im Hachenloh“ S. 289 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – und § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW; Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches an der Ruhr im Bereich der Wassergewinnungsanlage „Im Langel“ in Meschede-Freienohl für den Wasserbeschaffungsverband Arnsberg S. 290 – Antrag der Firma Adolf Boos GmbH & Co. KG, Westfalenstr. 108, 58636 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr gemäß § 16 BImSchG S. 290 – Bekanntmachung der Firma

Schüssler Kieswerke GmbH & Co. KG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich S. 291

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 292 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 293 – Tagesordnung der 79. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 2. 9. 2013 in Unna S. 293 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 293 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 294 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 294 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 294 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 294 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 294

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 294

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

530. Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede im Bereich der Auenflächen „Hennenohl / Im Hachenloh“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 8. 2013
54.03.01.02-958008-01.13

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 14. 6. 2013 beantragte die Gemeinde Bestwig für die geplante Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede im Bereich der Auenflächen „Hennenohl / Hachenloh“ die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Die Planung zur Renaturierung der Ruhr im Bereich „Hennenohl/Im Hachenloh“ von Station km 190,540 bis km 190,970 sieht die Verlegung der momentan tief in das Gelände eingeschnittenen Ruhr in das linke Vorland vor. Hierzu wird das bestehende Gelände auf einem 70 m breiten Korridor um bis zu 1,5 m abgetragen, um der Ruhr genügend Platz zur eigendynamischen Entwicklung zu geben. Innerhalb dieses Korridors kann und soll die Ruhr ihr Bett dann selbstständig gestalten. Der ursprüngliche Ruhrverlauf soll teilweise verfüllt werden, um ephemere Auenbiotope und dadurch eine vielfältige und vernetzte Aue zu schaffen.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch

die beantragte Ausbaumaßnahme der Gemeinde Bestwig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(201) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 289

**531. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – und
§ 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungs-
verfahrensgesetzes NRW
Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung
eines Hochwasserschutzdeiches an der Ruhr
im Bereich der Wassergewinnungsanlage
„Im Langel“ in Meschede-Freienohl für den
Wasserbeschaffungsverband Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 8. 2013
54.03.01.01-958032-06.12

A. Entscheidung

Auf Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg wurde der Plan zur Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches an der Ruhr im Bereich der Wassergewinnungsanlage „Im Langel“ in Meschede-Freienohl mit Beschluss vom 20. 8. 2013 gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – planfestgestellt; die Entscheidung enthält Auflagen.

Die Entscheidung beinhaltet Folgendes:

1. Tenor

Auf Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg – im Nachfolgenden: Antragsteller oder Vorhabensträger – vom 17. Januar 2013 stelle ich den Plan zur Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches an der Ruhr im Bereich der Wassergewinnungsanlage „Im Langel“ in Meschede-Freienohl fest.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Für diesen Beschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3808,- EUR erhoben.

2. Befreiung

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone I des Wasserschutzgebiets „Untere Langel“. Die gemäß § 8 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) erforderliche Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 5 WSG-VO wird erteilt.

3. Ausnahmegenehmigung

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ruhrtal nördlich Freienohl“ des rechtskräftigen Landschafts-

planes (LP) „Meschede“. Die hiernach erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen wird im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erteilt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

C. Hinweis auf Auslegung des Bescheides

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen aus in der Zeit vom

**17. September 2013 bis einschließlich
30. September 2013**

bei der Stadt Meschede, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede im Fachbereich Infrastruktur, Zimmer 211, 1. OG während der Dienststunden an jedem behördlichen Arbeitstag

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Entscheidung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden.

D. Hinweis auf Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Bescheid vom 26. 7. 2013 habe ich den vorzeitigen Beginn gemäß § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 WHG zugelassen.

Im Auftrag:

gez. Simon

(397) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 290

**532. Antrag der Firma
Adolf Boos GmbH & Co. KG,
Westfalenstr. 108, 58636 Iserlohn,
auf Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Behandlung von
Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von
30 m³ oder mehr gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 8. 2013
53-DO-0002/13/0310.2-BS/Harz

Die o. g. Firma Adolf Boos GmbH & Co. KG, Westfalenstr. 108, 58636 Iserlohn hat mit Datum vom 17. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am o. g. Standort beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Anlagenbereiche und Änderungen in den bereits vorhandenen Hallen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 45/ Trommelautomat alkalisch Zink (Halle 8)
- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 41/ Durchzugautomat sauer Zink (Halle 4)
- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 28/ Sonderanlage alkalisch Zink (Halle 1)
- Verlagerung der Anlage 37/ Trommelautomat alkalisch Zink und alkalisch Zink/ Eisen (alt) zu Trommelautomat sauer Kupfer, Nickel, Zinn (neu), weiterhin Verlagerung der Anlage 31 aus Halle 4 in Halle 8
- Verfahrensänderung in Anlage 42 (Halle 3) von Trommelautomat Phosphatierung (neu)
- Ergänzung der Anlage 27 (Halle 5) um eine Schwarzpassivierung (Bad Nr. 4) und zwei Versiegelungsbäder (Bäder Nr. 2+3), Verringerung des Badvolumens je Station um 400 l
- Stilllegung Anlage 38/ Trommelautomat sauer Zink (Halle 2)
- Aufstellung von zwei Chemikaliencontainern als Chemikalienlager

Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung des Wirkbadvolumens von 207,26 m³ auf zukünftig 234,76 m³ verbunden.

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin dreischichtig an Werktagen (Montag bis Samstag) erfolgen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 der UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Schniedermeier

(264)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 290

**533. Bekanntmachung der Firma
Schüssler Kieswerke GmbH & Co. KG,
An der Vogelstange 95, 52428 Jülich**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 8. 2013
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
61.qu 50-7-2013-1

Bekanntmachung

Die Firma Schüssler Kieswerke GmbH & Co. KG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich beantragt die Entnahme einer Grundwassermenge von bis zu 425 000 m³ / Jahr aus dem obersten Grundwasserstock zur Versorgung der Aufbereitungsanlage des in der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, geplanten Quarzsand- und Quarzküstengebäude Forster Feld. Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 19. 4. 2011 befristet bis zum 31. 12. 2021 zugelassen.

Das gehobene Grundwasser soll mittels eines neu zu erstellenden Brunnens (Tiefe ca. 47 m, Filterstrecke von 33,2 m bis 47,2 m u. GOK) gehoben und sodann einerseits für die Kieswäsche (Bedarf: 291 000 m³/a) und andererseits für das benachbarte Transportbetonwerk des Unternehmens (Bedarf: 100 000 m³/a) eingesetzt werden.

Das bei der Kieswäsche zum Einsatz kommende Wasser soll im Kreislauf geführt werden. Eine Nutzung von Regenwasser zur Wasserersparnis ist vorgesehen. Durch die Grundwasserentnahme sollen die durch Verdunstung, Versickerung und Haftwasser im Waschprozess erfolgenden Wasserverluste ausgeglichen werden. Der spez. Wasserbedarf der Kieswäsche wird mit 3 bis 4 m³ Wasser / 1 Kies angesetzt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. der §§ 8, 13 und 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), da es sich um eine Grundwasserentnahme handelt.

Gem. § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW (UVPG - NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, fällt das Vorhaben unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzgüter und Umweltaspekte wurde eine überschlüssige Prüfung vorgenommen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Projektes nach Maßgabe der einschlägigen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die beantragte Grundwasserentnahme somit nicht erforderlich.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Sabrina Ricke

(280) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 291

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

534. Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 20. 8. 2013
R 2-1

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 427, 432, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 5. 7. 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471), in der Sitzung am 5. 7. 2013 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 9. 2005, zuletzt geändert am 27. 9. 2010, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 2 RVR-G Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

- (2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstaufschlag geleistet wird.
- (3) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 8,- EUR festgesetzt.
- (4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde wird auf 23,- EUR festgesetzt.

§ 13 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort – soweit dieser in Nordrhein-Westfalen liegt – Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.
- (2) Zu Dienstreisen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2013 in Kraft. Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 20. August 2013

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. 7. 2013 (Drucksache Nr. 12/0840) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen

lem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Essen, den 20. August 2013

Die Regionaldirektorin
gez. Karola Geiß-Netthöfel

(476) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 292

535. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Lippstadt Lippstadt, 22. 8. 2013

Der Dienstausweis Nr. 225 des Beschäftigten Sascha Thiele, 59555 Lippstadt, Geiststraße 47, ausgestellt am 24. 9. 2003 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister
gez. Sommer

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293

536. Tagesordnung der 79. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 2. 9. 2013 in Unna

Zweckverband Unna, 21. 8. 2013
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 78. Versammlung am 9. 7. 2013 in Soest
2. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung:

3. Vergabeverfahren Sauerlandnetz (21/13) (NWL-Vorlage)
4. Mitteilungen und Anfragen

Im Auftrag:
Ursula Sadrinna

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293

537. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 306 559 030 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 306 559 030 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 74/13

Bochum, 15. 8. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293

538. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 325 151 595 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 325 151 595 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 75/13

Bochum, 15. 8. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293

539. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 300 797 115 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 300 797 115 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 76/13

Bochum, 15. 8. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293

540. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 332 466 853 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 332 466 853 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 77/13

Bochum, 15. 8. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 293



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**